



Stadt Bielefeld | 600.21 | 33597 Bielefeld

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
- Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

**Stadt Bielefeld**  
Der Oberbürgermeister

**Bauamt**  
Abteilung Stadtentwicklung  
Gesamträumliche Planung

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Bitte bei der Antwort angeben

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

[REDACTED]

Bielefeld  
20.07.2023

www.bielefeld.de

**Änderungsentwurf des LEP NRW  
für den Ausbau der Erneuerbaren Energien  
Stellungnahme der Stadt Bielefeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich die Gelegenheit wahrnehmen und dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen gerne eine Stellungnahme der Stadt Bielefeld zur beabsichtigten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien übergeben.

Zum Themenfeld Energie hatte die Stadt Bielefeld im Rahmen der Anfrage der Landesplanungsbehörde des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW vom 19.09.2022 (Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG zur Änderung des LEP) mit Schreiben vom 27.10.2022 bereits eine Stellungnahme übergeben.

Die Abfrage der kommunalen Belange erfolgte seinerzeit vor dem Hintergrund der beabsichtigten Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Kontext der Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Nordrhein-Westfalen zu erweitern.

Darüber hinaus erfolgte auf Anfrage des Städtetags NRW vom 19.04.2023 eine weitere Stellungnahme der Stadt Bielefeld im Rahmen des „Clearingverfahrens Mittelstandorientierte Flächenpolitik im Landeentwicklungsplan“. In der Stellungnahme der Stadt Bielefeld vom 15.05.2023 (Aktenzeichen 72.02.27 N) wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls Anregungen und Hinweise zum Ausbau Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik gegeben.

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ergeben sich aus Sicht der Stadt Bielefeld folgende Hinweise und Anregungen.



**Lieferanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Bauamt  
August-Bebel-Str. 92  
33602 Bielefeld

**Rechnungsanschrift**  
Stadt Bielefeld  
Bauamt  
Postfach 10 29 31  
33529 Bielefeld

**Sprechzeiten**  
Donnerstag  
08.30 - 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten der Stadtkasse Bielefeld**  
Sparkasse Bielefeld  
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26  
BIC: SPBIDE33XXX  
Postbank Hannover  
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07  
BIC: PBNKDEFF  
Gläubiger-Identifikationsnummer:  
DE192000000017669

Die Stadt Bielefeld begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien und hat in diesem Zusammenhang zurückliegend bereits umfangreiche planungsrechtliche Voraussetzungen für deren Ausbau geschaffen.

Auch darüber hinaus sieht sich die Stadt Bielefeld in der Verantwortung die Pariser Klimaziele zu erreichen. In diesem Zusammenhang hatte sich die Stadt Bielefeld mit der Fortschreibung des Handlungsprogramms Klimaschutz 2018 zunächst das Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden.

Aktuell erfolgt eine fachliche Prüfung, ob und wie die Klimaneutralität bereits bis 2030 erreicht werden kann.

## **Themenfeld Windenergienutzung**

### **Zu Ziel 10.2-2 (neu) des LEP-Entwurfs „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“**

Der in Ziel 10.2-2 definierte Passus, dass die Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Sachlichen Teilplänen der Regionalpläne als „Rotor-außerhalb-Flächen“ festgelegt werden, wird begrüßt, da diese Ziel-Formulierung auch im Fall einer ggf. durchzuführenden kommunalen Positivplanung anzuwenden wäre und damit einer Erhöhung der Rechtsicherheit dient.

### **Zu Grundsatz 10.2-3 des LEP-Entwurfs „Abstand von Bereichen/ Flächen für Windenergieanlagen“**

Die Streichung des bisher im LEP verankerten planerischen Vorsorgeabstandes von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten wird unterstützt, da die Stadt Bielefeld im Rahmen der Steuerung der Windenergie im Flächennutzungsplan (Stand 2016) geringere Abstände zwischen wohnbaulichen Nutzungen im Siedlungsraum und Windkonzentrationszonen zugrunde gelegt hat. Im Rahmen der Konzentrationszonen-Planung der Stadt Bielefeld kamen unter Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) schalltechnische Modellrechnungen zu Anwendung. Hingegen wurde bei der Festlegung der Abstände zwischen Konzentrationszonen und Wohnnutzungen auf ein pauschales Abstandsmaß im Sinne des 1.500m-Abstandes oder des 1.000m-Abstandes entsprechend des 2. BauGB AG NRW (GVBl. NRW 14.07.2021) verzichtet.

### **Zu Ziel 10.2-3 (neu) des LEP-Entwurfs „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“**

Der Passus, dass Höhenbeschränkungen bei Windenergieanlagen mit der Festlegung von Windenergiebereichen nicht vereinbar sind, deckt sich nach Einschätzung der Stadt Bielefeld mit der geübten Praxis bei der Planung von Windenergie-Standorten. Die Festlegung von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen hat sich in der Vergangenheit auf Grund der gegebenen Rechtsunsicherheiten nicht bewährt.

### **Zu Ziel 10.2-6 (neu) des LEP-Entwurfs „Windenergienutzung in Waldbereichen“**

Die klarstellende Benennung der Ausschluss-Flächen für eine Windenergienutzung in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen wird aus Sicht der Stadt Bielefeld begrüßt. Mit der Benennung der Ausschluss-Flächen für eine Windenergienutzung innerhalb des Nadelwaldes (Legaldefinition von Ausschlussbereichen) sind die benannten Schutzgebietskategorien (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete) abschließend als „harte Tabu-Kriterien“ zu werten. Rechtsunsicherheiten, die sich im Zusammen-

hang mit der Zuordnung, Abgrenzung und planerischen Abwägung „harter bzw. weicher Tabu- Kriterien“ ergeben können, sind damit zukünftig zu diesem Sachverhalt nicht zu erwarten.

Die Benennung der genannten Kategorien als „harte Tabu-Kriterien“ schafft mit Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes rechtlich eindeutige Vorgaben und wird aus Sicht der Stadt Bielefeld befürwortet, da die Vorgabe auch im Fall einer ggf. durchzuführenden kommunalen Positivplanung anzuwenden wäre und damit einer Erhöhung der Rechtsicherheit dient.

Wir bitten aber um Prüfung, ob klarstellend ergänzt werden kann, dass sich die Öffnung für Windenergienutzung auf Nadelwaldbestände beschränkt, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen und auf Bestände in denen noch kein nennenswerter Voranbau mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgt ist.

Darüber hinaus sind die Kiefernbestände auf den trockenen Sandböden der Senne als natürlich vorkommend zu werten und damit anders zu beurteilen als Waldbestände, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen.

#### **Zu Ziel 10.2-8 (neu) des LEP-Entwurfs „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“**

Die klarstellende Benennung der Ausschluss-Flächen für eine Windenergienutzung in regionalplanerisch festgelegten BSN schafft – analog zu Ziel 10.2-6 – mit Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes auch hier rechtlich eindeutige Vorgaben und wird aus Sicht der Stadt Bielefeld befürwortet, da die Vorgabe auch im Fall einer ggf. durchzuführenden kommunalen Positivplanung anzuwenden wäre und damit einer Erhöhung der Rechtsicherheit dient.

#### **Zu Grundsatz 10.2-9 (neu) des LEP-Entwurfs „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Der Grundsatz 10.2-9 wird aus Sicht der Stadt Bielefeld begrüßt. Die Berücksichtigung kommunaler Windenergieplanungen ist zwingend erforderlich; andernfalls ergeben sich Klärungsbedarfe bzw. rechtliche Unsicherheiten für die kommunale Planungshoheit.

So hat die Stadt Bielefeld bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie vergleichsweise geringe Abstände zu wohnlichen Nutzungen im Außenbereich (300 m) sowie zum Innenbereich (zu WR und WA beispielweise 600 m) zugrunde gelegt. Innerhalb der Konzentrationszonen sind in der Stadt Bielefeld Windenergieanlagen errichtet worden.

Bleiben die im Regionalplan OWL – Sachlicher Teilplan festzulegenden Windenergiegebiete hinter den von der Stadt Bielefeld gewählten Abständen zurück, d. h. werden im Regionalplan größere Abstandsmaße zu den beispielhaft vorgenannten Nutzungen zugrunde gelegt, ergeben sich insbesondere mit dem Entfallen der Steuerungsfunktion der kommunalen Konzentrationszonen-Wirkung des Flächennutzungsplanes rechtliche Unsicherheiten.

Diese rechtlichen Unklarheiten betreffen zum einen die Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. Planungshoheit.

Sie betreffen zum anderen auch bau- bzw. genehmigungsrechtliche Aspekte mit Blick auf den Ausschluss der Windenergie-Nutzung in den sodann ggf. entfallenden Konzentrationsflächen bzw. -teilflächen (§ 42 BauGB – Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung eines Grundstücks).

Hier bittet die Stadt Bielefeld um klarstellenden Aussagen für die kommunale Handlungsebene.

#### **Zu Ziel 10.2-12 (neu) des LEP-Entwurfs „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“**

Aus Sicht der Stadt Bielefeld wird die Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industriegebieten, einschließlich der gewerblich und industriell nutzbaren Siedlungsreserven des Flächennutzungsplanes und Regionalplanes (GIB) mit Blick auf das Stadtgebiet Bielefeld kritisch gesehen.

Diese Einschätzung resultiert auf der gemäß Gewerbeflächenbedarfsprognose der Stadt Bielefeld festgestellten grundsätzlichen Gewerbeflächenknappheit und – im Gegensatz zum Ruhrgebiet – aus fehlenden größeren gewerblich-industriellen Brachflächen im Stadtgebiet.

Auch bei Anwendung einer bauordnungsrechtlichen Abstandsbemessung von nunmehr 30 Prozent der Windanlagen-Gesamthöhe beansprucht eine 200m bis 250m-Windenergieanlage eine Abstandsfläche von etwa 1,13 bis 1,77 ha, die für anderweitige gewerblich-industrielle Nutzungen sodann nicht mehr verfügbar wäre.

Die Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten sowie von gewerblichen Siedlungsreserven des Flächennutzungs- bzw. Regionalplanes für die Windenergienutzung hätte eine weitere Flächeninanspruchnahme sowohl für benötigte neue Gewerbeflächen an anderer Stelle als auch für die notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich- und Ersatzmaßnahme zur Folge.

Mit Blick auf die in Ziel 10.2-12 benannte Prüfung geeigneter Industrie- und Gewerbeflächen ergeben sich Unklarheiten mit Blick auf die Frage nach den Zuständigkeiten und nach der Methodik dieser Prüfung.

Aus Sicht der Stadt Bielefeld ist die Überprüfung sowie ggf. die Anpassung bestehender Bebauungspläne mit gewerblich-industrieller Nutzungsausrichtung hinsichtlich Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Übrigen kaum leistbar und wird auch vor dem Hintergrund des § 2 EEG als unangemessener Eingriff in die kommunale Planungshoheit bewertet.

Aus Sicht der Stadt Bielefeld können die im Ziel 10.2-12 beabsichtigten Regelungen allenfalls den Rang eines Grundsatzes einnehmen.

#### **Zu Ziel 10.2-13 (neu) des LEP-Entwurfs „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“**

Aus Sicht der Stadt Bielefeld werden die in Ziel 10.2-13 formulierte Regelungen zur Beschleunigung des Zubaus von Windenergieanlagen grundsätzlich begrüßt.

Zum Themenkomplex des Ausbaus der Erneuerbaren Energien bestehen diesbezüglich keine weiteren Anmerkungen.

Die Stadt Bielefeld regt in diesem Zusammenhang jedoch an, dass Regelungen zur beschleunigten Erreichung von Plan-Zielen und zur Beschleunigung von Planungsprozessen auch in anderen Sachbereichen der Landes- bzw. Regionalplanung greifen sollten.

So sollte im Rahmen der Neuaufstellung sowie Änderung von Regionalplänen ein Instrument analog zu § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) zur Anwendung gelangen.

### **Themenfeld Solarenergienutzung**

#### **Zu Grundsatz 10.2-17 (neu) des LEP-Entwurfs „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“**

Aus Sicht der Stadt Bielefeld sollte bei der Benennung der besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Anlagen im Freiraum ein Abgleich der Flächenkulisse des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) mit der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), insbesondere mit der in §§ 37/ 48 EEG benannten Flächenkulisse erfolgen, um eine Harmonisierung der Ausbauziele bzw. -pfade gemäß §§ 1 und 4 EEG mit den landesplanerischen Zielsetzungen des LEP zu erreichen.

### **Zu Grundsatz 10.2-18 (neu) des LEP-Entwurfs „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“**

Die in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-18 des LEP-Entwurfs dargelegten Ausführungen unterstreichen, dass eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme nur untergeordnet und in Randbereichen möglich sein soll, sofern die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden bzw. möglich sein.

Die Festlegung entsprechender Vorgaben entfällt in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Bauleitplanung.

Gemäß den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-18 des LEP-Entwurfs wird die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum grundsätzlich begrüßt.

Aus Sicht der Stadt Bielefeld wird die Nutzung der Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum als untergeordnete Anlagen bzw. Nebenanlagen unterstützt.

Es sollte jedoch bereits auf der Ebene des LEP klargestellt werden, dass die Freiflächen-Solarnutzung im Siedlungsraum nicht als eigenständige Nutzung realisiert werden kann, sondern – räumlich untergeordnet – einem Gewerbebetrieb zwingend zugehören muss.

Ferner sollte in den Erläuterungen des LEP herausgestellt werden, dass die Regelung der untergeordneten Flächeninanspruchnahme im Siedlungsraum sowohl für raumbedeutsame als auch nicht-raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen gilt, um städtebauliche Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit den nicht-raumrelevanten Anlagen-Größen auszuschließen.

#### **Ergänzende Hinweise**

Abschließend sei angemerkt, dass es in Anbetracht der Vielzahl und der dichten Taktfolge der zuletzt durchgeführten Gesetzesnovellierungen des Bundes und Landes NRW auf kommunaler Ebene – selbst im Bereich der kommunalen Fachverwaltung – schwerfällt, den Überblick zu wahren und gegenüber der Kommunalpolitik und den Vorhabenträgern fachlich sprachfähig zu bleiben.

Aus Sicht der Stadt Bielefeld ergeht in diesem Zusammenhang die dringende Empfehlung an das Land NRW den Kommunen zeitnah eine kurze und prägnante Zusammenstellung der Rechtslage bzw. eine Handlungsanleitung zu den Themenkomplexen Ausbau der Windenergie und Freiflächen-Solarenergie zu übergeben.

Darin sollte sich auch ein Glossar mit Querverweisen zu berührten Sachverhalten wiederfinden. Grundsätzlich sollte die verwendeten Fachtermini und Rechtsbegriffe selbsterklärend sein und eine durchgehende Verwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen



